



An den  
Präsidenten des Bundes deutscher Baumschulen e. V.  
Herrn Karl-Heinz Plum  
Bismarckstr. 45  
25421 Pinneberg

**Sigmar Gabriel**

Bundesminister  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT  
Alexanderstraße 3  
10178 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11055 Berlin

TEL +49 3018 305-2000  
FAX +49 3018 305-2046

[www.bmu.de](http://www.bmu.de)

Berlin, 13. MAI 2009  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Plum,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. Mai 2009. Sie sind mit dem Ergebnis der hausinternen Prüfung zu den im Entwurf des Bundesnaturschutzgesetzes enthaltenen Regelungen zu gebietseigenen Gehölzen und Saatgut in wesentlichen Punkten nicht einverstanden.

Ich habe erfahren, dass Ihr Präsidiumskollege Jan-Dieter Bruns sich nach Bekanntwerden meiner Vorschläge für ein Beibehalten der ursprünglichen Formulierungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) im parlamentarischen Raum ausgesprochen hat. Aus unserem guten Gespräch in Oldenburg hatte ich mitgenommen, dass nicht nur das Bundesumweltministerium sondern auch der BdB zu einem gewissen Entgegenkommen an die wechselseitige Position bereit ist. Deshalb war ich über diese Äußerung enttäuscht und hatte schon gezweifelt, ob ich den Dialog mit Ihrem Verband über die Frage der gebietseigenen Gehölze fortsetzen soll.

Ich danke Ihnen für die Übermittlung neuer Formulierungen für den Gesetzestext. Diese basieren auf den mit meinem Schreiben vom 27. April 2009 übermittelten Änderungsvorschlägen. Allerdings sind die jeweils vom BdB vorgenommenen Ergänzungen aus meiner Sicht nicht annehmbar. Ich möchte nur auf einen zentralen Punkt eingehen, auch um Wiederholungen zu vermeiden. Der BdB tut sich schwer, den gebietsbezoge-





Seite 2 von 2

nen Ansatz zu unterstützen, solange die in dem jeweiligen Gebiet vorkommenden Exemplare keine eigene wissenschaftliche Bezeichnung haben. Dies widerspricht fachlichen Erkenntnissen wie Bedürfnissen. Durch evolutionäre Vorgänge, durch Anpassungen an bestimmte Bedingungen in den Lebensräumen grenzen sich Populationen und auch Herkünfte von einer Art untereinander morphologisch, phänologisch und damit auch genetisch ab. Diese Entwicklungen sind wichtig. Sie können aber nicht durch die jeweilige Nomenklatur, d. h. durch die Vergabe einer wissenschaftlichen Bezeichnung, der ein langwieriges Verfahren vorausgeht, nachvollzogen werden. Auch die Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung stellt für die forstlich genutzten Bäume auf Herkunftsgebiete auf der Basis von ökologischen Grundeinheiten ab; unterschiedliche wissenschaftliche Bezeichnungen gibt es dort nicht.

Sie haben die Sorge, dass Herkunftsgebiete willkürlich und zur Abwehr von Wettbewerb gebildet werden. Das darf natürlich nicht sein, vielmehr muss die Abgrenzung fachlich erfolgen. Die dem gebietseigenen Ansatz aufgeschlossene Baumschulwirtschaft in Deutschland hat sich für die Abgrenzung der Herkunftsgebiete in Deutschland die Veröffentlichung des damaligen Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (2003) „Verwendung einheimischer Gehölze regionaler Herkunft für die freie Landschaft. Ein Beitrag zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt. Eine Initiative des BMVEL in Zusammenarbeit mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Erhaltung forstlicher Genressourcen und Forstsaatgutrecht“ zu eigen gemacht. Diese Empfehlungen sind auch aus meiner Sicht eine fachlich gesicherte Umsetzungsgrundlage für alle Bundesländer.

Mit meinen Vorschlägen habe ich Ihnen helfen wollen, bestimmte Regelungen zu präzisieren und den Übergang zur gebietsbezogenen Produktion von Gehölzen in der freien Natur zu erleichtern. Eine Beschränkung der Genehmigungspflicht bei Gehölzen auf solche mit einer wissenschaftlichen Bezeichnung ist fachlich nicht vertretbar und wäre ein Widerspruch zu den Zielvorgaben der Konvention über die biologische Vielfalt.

Mit freundlichen Grüßen

*Dign. Fabrice*

